

GZ 5435/4-Pr/S/96

Herrn
 Präsident des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.
Datum: 8. MRZ. 1996
Vorstellt 8.3.96 A

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Uliay Kollar

Wien, 1. März 1996
 Für den Bundesminister:
 Dr. FRÜHAUF

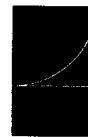
F.d.R.d.A.:

Uliay

Bundesministerium für
 Wissenschaft,
 Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
 A1014 Wien

Tel 0222-531 200
 DVR 0000175



GZ 5435/4-Pr/S/96

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

BMJF;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme des BMWFK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beeindruckt sich zu dem mit do. Zl. 23 0102/4-II/3/96 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 betrifft
Studierende in folgenden Bereichen:

- a) Herabsetzung der Altersgrenze vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 26. Lebensjahr mit Ausnahmen für Studenten, die vorher den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben (Ziffer 1 und 5 des Entwurfes)
- b) Anhebung der Leistungsvoraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Familienbeihilfe (Studiendauer, Studiennachweise, Studienwechsel) in unterschiedlicher Anbindung an das Studienförderungsgesetz 1992 (Ziffer 2, 3, 5, 7, 8 des Entwurfes)
- c) Wegfall des Anspruches auf Schülerfreifahrt (Ziffer 25 bis 35 des Entwurfes)

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes festzuhalten:

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

Zu Ziffer 1 (Altersgrenze)

Durch die Ausweitung der Altersgrenze auf 30 Jahre ist die Herabsetzung der Altersgrenze für die Studienförderung zu verhindern. Eine weitere Erhöhung der Altersgrenze auf 32 Jahre wäre wünschenswert. Für Bezieher einer Studienförderung über die Altersgrenze entfallende Prüfungsnachweise sind nach Bildungseinrichtungen ausreichend mehrere.

Der Entwurf verzweigt sich in zwei Hauptgruppen: Studienförderung und Prüfungsnachweise. Die Studienförderung ist in Universitäten, Hochschulen und Konservatorien sowie in Fachhochschulen und Akademien unterteilt. In den Universitäten wird die Studienförderung nach dem ersten und zweiten Semester des Studiums gewährt. In den Hochschulen und Konservatorien wird die Studienförderung nach dem sechsten Semester des Studiums gewährt. In den Fachhochschulen und Akademien wird die Studienförderung nach dem vierzehnten Semester des Studiums gewährt. Die Prüfungsnachweise sind in allen drei Gruppen nach Bildungseinrichtungen ausreichend mehrere.

Zu Ziffer 2 (Studienförderung)

Der Entwurf verzweigt sich in zwei Hauptgruppen: Studienförderung und Prüfungsnachweise. Die Studienförderung ist in Universitäten, Hochschulen und Konservatorien sowie in Fachhochschulen und Akademien unterteilt. Die Prüfungsnachweise sind nach Bildungseinrichtungen ausreichend mehrere.

Universitäten: Nachweise nur nach den ersten beiden Semestern einer Studienrichtung; dazu besichtigt der Lehreinstieg, ob es sich um eine Prüfung handelt, die für jede in einem eigenen Studienplan geregelte Studienrichtung (derzeit insgesamt rund 350) eigene Prüfungsmaßnahmen vorsezettet werden (z.B. Prüfungen).

Hochschulen: Nachweise nach Prüfungen im zweiten und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes. Nachweise werden durch die Behörden (derzeit rund 70).

Konservatorien: Nachweise nach Prüfungen im zehnten und vierzehnten Semester; Prüfungen führen die Konservatorien des Ministers für Unterricht und Kultusministeriums, dem eine die jenseitigen Aufgaben.

Fachhochschul-Studienförderung ist nach Prüfungen in den Fachhochschulen zusammen mit den Akademien, Sozialakademien und Berufsbildenden Schulen gebunden.

- 3 -

Die vorgesehene Neufassung der Regelung über den Studienachweis würde in ~~es~~ schafft Abweichung zur bisherigen Regelung keineswegs die Verpflichtung eines jährlichen Prüfungsnachweises erbringen, da dies im Studienförderungsgesetz nicht durchgängig gefordert ist (etwa an Universitäten oder Kunsthochschulen). Probleme in der Vollziehung des FLAG sind durch die sehr differenzierten Regelungen und durch die häufigeren Änderungen unterworfenen Verordnungen im akademischen Bereich bereits jetzt absehbar.

Zu Ziffer 5

Studiendauer

Im Unterschied zum Studienförderungsgesetz, das generell die Überschreitung je Studienabschnitt um ein Semester toleriert, wird auf die gesetzliche Studienzeit des gesamten Studiums plus zwei Semester abgestellt, ohne daß eine zeitgerechte Absolvierung des ersten Studienabschnittes gefordert ist.

Dies bedeutet an Universitäten, daß ohne Überprüfung der Ablegung der ersten Diplomprüfung faktisch mit dem Nachweis des ersten Studienjahres für weitere vier bis fünf Jahre ohne Leistungsnachweis Familienbeihilfe bezogen werden kann. In diesem Fall käme es zu einer Herabsetzung der Anforderungen für die Familienbeihilfe gegenüber bisher.

Studienwechsel

Die Regelung des Studienwechsels ist strenger als jene des Studienförderungsgesetzes, das in der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle zwei Studienwechsel nach jeweils zwei Semestern zuläßt. Nach StudFG führt ein weiterer (dritter) Studienwechsel zum Anspruchsverlust. Nach FLAG können weitere Studienwechsel durchgeführt werden, aller-dings wird die Förderungsdauer eingeschränkt.

Zusammenhang mit StudFG

Wegen der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen von FLAG und StudFG besteht praktisch keine Möglichkeit, eine durch Studienwechsel oder unterschied-

- 4 -

liche Regelungen über Studienerfolgsnachweise wegfallende Familienbeihilfe durch die Studienbeihilfe auszugleichen. Probleme bestehen dann, wenn durch das FLAG engere Anspruchsvoraussetzungen definiert werden.

Zu Ziffer 7

Die Anbindung der Grenze für Einkünfte, welche zum Verlust der Familienbeihilfe führt, an die dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze im ASVG (derzeit 3.600 S) anstelle der starren 3.500 S wird begrüßt, weil mit einem höheren Einkommen eine selbständige Versicherung in der Sozialversicherung verbunden ist.

Zu Ziffer 25ff. (Entfall der Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt für Studierende)

Nach einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992, die derzeit in Begachtung ist, soll für Studienbeihilfenbezieher anstelle der Schülerfreifahrt ein Fahrtkostenzuschuß treten, der im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vom zuständigen Bundesminister vergeben wird.

Übergangsregelungen

Der Entwurf enthält keine Übergangsregelung hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen für die Gewährung von Studienbeihilfe. Dies könnte auch bei Studierenden kurz vor Studienabschluß zu weiteren Studienverzögerungen führen, weil als Ersatz für die entfallende Studienbeihilfe eine Nebentätigkeit aufgenommen werden muß.

Um den genannten Problemen vorzubeugen, wird angeregt, die Anbindung des Familienlastenausgleichsgesetzes an das Studienförderungsgesetz 1992 differenziert vorzunehmen:

1. Bei der Förderungsdauer Orientierung am StudFG:

- je Studienabschnitt generell ein Semester länger Familienbeihilfe als die gesetzliche Studienzeit

- 5 -

- Ein im ersten Studienabschnitt nicht benötigtes "Toleranzsemester" soll im zweiten Studienabschnitt verwendet werden können

2. Bei den Studiennachweisen eine Annäherung an das StudFG :

- pauschalierte Nachweise nach dem ersten Studienjahr, falls vollziehbar, differenziert nach den einzelnen Bildungseinrichtungen

3. Beim Studienwechsel Orientierung an das StudFG:

- zweimaliger Studienwechsel vor Beginn des zweiten Studienjahres

4. Jeder Studienbeihilfenbezieher, der die Altersgrenze und Einkommensgrenze nicht überschreitet, sollte auch Familienbeihilfe erhalten

5. Für Studenten im zweiten Studienabschnitt sollen die neuen Bedingungen für Familienbeihilfe nicht vor dem Sommersemester 1997 (März 1997) in Kraft treten.

Wien, 1. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

